

Informationen zur Bürgermeisterwahl am 27. September 2026

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb unserer Gemeinde/Stadt umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie aus einer **anderen Gemeinde/Stadt zugezogen** sind und sich erst nach dem 16. August 2026 bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, werden Sie nur mit Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Sie müssen spätestens bis 06. September 2026 zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen.

2. Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Stadt liegende **Nebenwohnung** in der fraglichen Zeit als Hauptwohnung anmelden. Nur wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.

3. Wenn Sie **innerhalb unserer Stadt** umgezogen sind und sich nach dem 16. August 2026 ummelden, können Sie bis zum 06. September 2026 auf Antrag ins das neue Wählerverzeichnis eingetragen werden; bei Anmeldung danach verbleiben Sie im bisherigen Wählerverzeichnis. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem bisherigen Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.

Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt

Stadt Uetersen
Wahlamt, Zimmer 21
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen

Tel. 04122/714 - 310

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wahlamt

bitte wenden!

Hiermit beantrage ich, _____, geb. _____, wohnhaft _____
in 25436 Uetersen (seit _____) die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Uetersen, den

Unterschrift

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Am 27. September 2026 findet die Bürgermeisterwahl statt.

Wahlberechtigt ist,

wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union* am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
3. seit mindestens sechs Wochen, also seit dem 16. August 2026 im Wahlgebiet eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde / Stadt eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (Inhaber mehrerer Wohnungen der Gemeinde/Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie am 16. August 2026 bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Die Gemeinden/Städte machen spätestens am 03. September 2026 öffentlich bekannt, wo und während welcher allgemeinen Öffnungszeiten an den Tagen vom **07. September 2026 bis 11. September 2026** die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt wird. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 06. September 2026** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen.

**Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.*